



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisausschuß / Druck u. Verlag, Nordschle. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/24
Postkonten: Kreiskommunikations Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau Nr. 4922
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreisdant Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank
Glogau, König-Friedrich-Pl. 8, Nr. 56700 Breslau Reichsbankgironummer. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 45

Glogau, den 24. Oktober

1939

Nr. 203.

Anordnung über die Meldepflicht für Verkäufe von Pferden und Gangochsen. Vom 23. September 1939.

Auf Grund des Befehles zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I. S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

§ 1.

Jeder Verkauf von Pferden und Gangochsen — mit Ausnahme der Anläufe der Wehrmacht — ist von dem Verkäufer der für ihn zuständigen Preisbehörde (Landrat bzw. Oberbürgermeister) schriftlich zu melden. Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle seit dem 20. August 1939 abgeschlossenen Verkäufe. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach Abschluß des Vertrages, bei dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits abgeschlossenen meldepflichtigen Verkäufen bis zum 1. Oktober 1939 zu erstatten.

§ 2.

(1) Die nach § 1 angeordnete Meldung muß folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses,
2. Name und Anschrift des Verkäufers und Käufers,
3. Höhe des Kaufpreises,
4. Alter, Gesundheits- und Gebrauchszustand sowie Verwendungszweck des verkauften Tieres, bei Pferden auch Geschlecht.

(2) Die Meldung ist vom Verkäufer und vom Käufer des Tieres zu unterschreiben.

§ 3.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung.
F. B. Dr. Flottmann.

Ich weise darauf hin, daß auch die Pferdepreise der Preistoppverordnung unterliegen. Erhöhungen der Preise oder der Gewinnspannen über den Stand der Stoppzeit (17. 10. 1936) hinaus sind unzulässig und strafbar. Hiergegen wird künftig mit aller Schärfe vorgegangen.

Glogau, den 17. Oktober 1939.

Der Landrat.

Nr. 204.

Die Eisenverteilungsstelle für Gemeinden und Gemeindeverbände, Berlin NW. 40, Alsenstraße 7, gibt bekannt, daß Anforderungen von Kontrollnummern zum Bezug von Eisen für das erste Vierteljahr 1940 bis spätestens zum 31. 10. 1939 einzureichen sind. Die Zuteilung bleibt nach den neuesten Anweisungen ausdrücklich auf den kriegswirtschaftlich notwendigen Bedarf sowie auf den dringendsten Reparaturbedarf lebenswichtiger gemeindlicher Einrichtungen und Betriebe beschränkt. Die zu beachtenden Vorschriften können im Preisbauamt eingesehen werden. Antragsformulare sind ebenfalls dort erhältlich.

Glogau, den 17. Oktober 1939.

Der Landrat.

Nr. 205.

Ernteeinsatz der Schuljugend.

Der weitere Ernteeinsatz der Schuljugend wird im Einverständnis mit den Herren Schulräten dahin geregelt, daß die Herren Schulleiter ermächtigt werden, diejenigen Schüler, die tatsächlich für den Ernteeinsatz benötigt werden, bis zum 31. d. M. zu beurlauben.

Dadurch erübrigt sich eine allgemeine Verlängerung der Ferien.

Glogau, den 17. Oktober 1939.

Der Landrat.

Nr. 206.

Bekanntmachung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, vom 14. September 1939.

Die Richtlinien der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, vom 26. Juni 1939 für die Zahlung einer Ausgleichsvergütung bei der Verarbeitung inländischer Raps-, Rübsen-, Weizen-, Mohlsaaten und Bucheckern in der Zeit vom 26. Juni 1939 bis 30. Juni 1940 erfassen

1. folgende Erweiterung:

Die Reichsstelle, Geschäftsabteilung, gewährt auch für das bei der Verarbeitung im Lohnschlag angefallene Del aus den übrigen Delsaaten und Delfrüchten inländischer Erzeugung, das ohne Beimischung von ausländischen Saaten hergestellt wird, eine Ausgleichsvergütung, soweit dem Erzeuger das Del zu Speisewecken zurückgeliefert und das Del zum Eigenverbrauch des Erzeugers bestimmt ist, mit der Maßgabe, daß für Del aus inländischen Kürbiskernen die Ausgleichsvergütung erst für Verarbeitungen ab 1. April 1940 gezahlt wird.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinien für die Zahlung einer Ausgleichsvergütung bei Verarbeitung von inländischer Mohlsaaten entsprechend (vgl. Seite 7 und 8 der Richtlinien);

2. folgende Änderung:

Der Ursprungs- und Verwertungsschein des Erzeugers bzw. Sammel- und Verwertungsschein des Sammlers sind als Abrechnungsunterlagen dem Antrag der Delmühle auf Zahlung einer Ausgleichsvergütung nicht mehr beizufügen. Die Verpflichtung zur Einreichung des Ursprungs- und Verwertungsscheines bzw. zur Angabe dessen Nummer nach den Richtlinien Teil II „Allgemeine Bestimmungen“ Abs. 2 und 3 ist aufgehoben.

3. Die Bestimmungen zu 1. und 2. gelten rückwirkend ab 26. Juni 1939; sie treten am 30. Juni 1940 außer Kraft.

Glogau, den 23. Oktober 1939.

Der Landrat.

